Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

58. Jahrgang | **Ausgegeben in Hannover am 13. Januar 2004** | **Nummer 1**

INHALT

Tag		Seite
2. 1. 2004	Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) . . . . . 28400 (neu), 28400 01 06	2
2. 1. 2004	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Pflegegesetzes . . . . . 83000 01 01, 83000 (neu)	4
6. 1. 2004	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze zum Wintersemester 2003/2004 und zum Sommersemester 2004. 22220	5

Beilage: Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 2003

Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO)

Vom 2. Januar 2004

Aufgrund des § 27 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), und des Artikels I § 5 des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 1997 (Nds. GVBl. S. 489), wird verordnet:

§ 1

Regelungsgegenstand

(1) Diese Verordnung regelt, inwieweit das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen und Treibsel außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zum Zweck der Beseitigung abweichend von § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zulässig ist.

(2) Pflanzliche Abfälle sind Abfälle, die ausschließlich aus Pflanzen und Pflanzenteilen, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung bewachsener Flächen anfallen, bestehen.

§ 2

Brenntage

[1]Außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen dürfen pflanzliche Abfälle, soweit es sich nicht um Treibsel handelt, an den Tagen verbrannt werden, die die Gemeinde hierfür bestimmt. [2]Die Gemeinde darf die Bestimmung nur vornehmen, soweit ein Bedürfnis besteht und das Wohl der Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. [3]Die Gemeinde kann die Bestimmung zeitlich und räumlich beschränken und mit Nebenbestimmungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft, insbesondere zum Brandschutz und zur Verkehrssicherheit, verbinden. [4]Die Gemeinde kann auf Antrag das Verbrennen pflanzlicher Abfälle auch im Einzelfall zulassen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 3

Verbrennen an anderen Tagen

(1) [1]Pflanzliche Abfälle der in der **Anlage** bezeichneten Pflanzen oder Pflanzenteile, die mit den in der Anlage zugeordneten Schadorganismen befallen sind, dürfen auch an anderen Tagen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen verbrannt werden. [2]Das Wohl der Allgemeinheit und die Nachbarschaft dürfen durch das Verbrennen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. [3]Das Verbrennen ist nur zulässig, wenn es der Gemeinde mindestens zwei Werktage vorher angezeigt worden ist. [4]Die Gemeinde kann auf die Anzeige Regelungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft treffen. [5]Ist das angezeigte Verbrennen unzulässig, so soll es die Gemeinde untersagen.

(2) [1]An anderen Tagen dürfen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen ferner pflanzliche Abfälle, die im Wald anfallen, verbrannt werden, wenn dies aus Gründen des Forstschutzes oder aus kulturtechnischen Gründen erforderlich ist und die Erholungsfunktion des Waldes nicht nachhaltig beeinträchtigt wird. [2]Das Verbrennen nicht nur unbedeutender Mengen ist nur zulässig, wenn es der Gemeinde mindestens zwei Werktage vorher angezeigt worden ist.

(3) Die untere Abfallbehörde kann das Verbrennen von Treibsel außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen auf Antrag im Einzelfall zulassen, wenn das Wohl der Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

§ 4

Verbote in Sondersituationen

Ein nach § 2 oder § 3 zulässiges Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist verboten

1. bei lang anhaltender trockener Witterung,
2. bei starkem Wind,
3. auf moorigem Untergrund und
4. in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten.

§ 5

Kosten der kommunalen Aufgabenträger

(1) Die Aufgaben der kommunalen Körperschaften nach den §§ 2 und 3 gehören zum übertragenen Wirkungskreis.

(2) Die den kommunalen Aufgabenträgern bei der Ausführung dieser Verordnung entstehenden Verwaltungskosten werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, im Rahmen des Finanzausgleichs abgegolten.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. pflanzliche Abfälle außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen
   a) an einem nicht nach § 2 Satz 1 bestimmten Tag oder
   b) außerhalb einer zeitlichen oder räumlichen Begrenzung

   verbrennt, ohne dass das Verbrennen nach § 2 Satz 4 zugelassen wurde oder nach § 3 zulässig ist,
2. entgegen einem Verbot nach § 4 pflanzliche Abfälle oder Treibsel verbrennt oder
3. pflanzliche Abfälle entgegen einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 2 Satz 3 oder entgegen einer vollziehbaren Regelung nach § 3 Abs. 1 Satz 4 oder 5 verbrennt.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Entsorgung von Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen vom 15. Mai 1992 (Nds. GVBl. S. 141), geändert durch Verordnung vom 24. Januar 1994 (Nds. GVBl. S. 65), außer Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. März 2009 außer Kraft.

Hannover, den 2. Januar 2004

Die Niedersächsische Landesregierung

Wulff Sander

Anlage

(zu § 3 Abs.1 Satz 1)

Pflanzen und Pflanzenteile mit Schadorganismen

1. Gallmilbe (*Cecidophyopsis ribis*) an Zweigen von Obst- und Ziergehölzen,
2. Holz zerstörende Insekten an Pflanzenteilen,
3. Borkenkäfer (*Scolytidea*) an Gehölzen,
4. Ulmensplintkäfer (*Scolytus scolytus*) an Ulmen,
5. Spargelfliege (*Platyparea poeciloptera*) an Spargelkraut,
6. San-José-Schildlaus (*Quadraspidiotus perniciosus*) an Kernobst- und Laubgehölzen,
7. Erreger des Ulmensterbens (*Ceratocystis ulmi)* an Ulmen,
8. Erreger der Frucht- oder Braunfäule *(Monilia fructigena oder laxa)* an Obstgehölzen,
9. Erreger des Rutensterbens (*Didymella applanata*) an Himbeersträuchern,
10. Erreger von Krebs (*Nectria galligena*) an Kernobst- und Ziergehölzen,
11. Erreger des Zweigsterbens (*Phythophtora spp.*) an Rhododendron,
12. Erreger des Amerikanischen Stachelbeermehltaus (*Sphaerotheca mors uvae*) an Stachelbeer- und Johannisbeersträuchern,
13. Erreger von Bleiglanz (*Stereum purpureum*) an Obstgehölzen,
14. Erreger der Verticilliumwelke (*Verticillium spp.*) an Gehölzen,
15. Erreger des Feuerbrandes (*Erwinia amylovora*) an Gehölzen,
16. Erreger des Wurzelkropfes (*Agrobacterium tumefaciens*) an Obst- und Ziergehölzen,
17. Erreger von Viruserkrankungen an Obst- und Ziergehölzen.

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Pflegegesetzes

Vom 2. Januar 2004

Aufgrund der §§ 14 und 19 Abs. 2 des Niedersächsischen Pflegegesetzes (NPflegeG) in der Fassung vom 25. April 2002 (Nds. GVBl. S. 145), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 425), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Pflegegesetzes in der Fassung vom 28. Juli 2000 (Nds. GVBl. S. 209), geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 14. September 2001 (Nds. GVBl. S. 604), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. b werden jeweils die Worte „oder der vollstationären Dauerpflege“ gestrichen.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Höhe der Zuschüsse für vollstationäre Einrichtungen der Dauerpflege

[1]Der Zuschuss nach § 11 Abs. 1 Satz 2 NPflegeG wird in Höhe des zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Träger der Sozialhilfe nach § 93 Abs. 2 in Verbindung mit § 93 a Abs. 1 und 2 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) vereinbarten Investitionsbetrages gewährt. [2]Besteht eine Vereinbarung nicht, so wird die Höhe des Zuschusses nach den Maßstäben bestimmt, die der Träger der Sozialhilfe üblicherweise bei Vereinbarungen nach § 93 Abs. 2 in Verbindung mit § 93 a Abs. 1 und 2 BSHG über den Investitionsbetrag zugrunde legt.

3. § 4 wird gestrichen.

4. § 5 Abs. 3 wird gestrichen.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Für die Berechnung des jeweiligen Höchstbetrages nach Absatz 1 ist

   1. § 5 Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass

      a) ein Anteil in Höhe von 80 vom Hundert des nach Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 maßgebenden Betrages als Fremdkapital anzunehmen sowie

      b) ein Zinssatz in Höhe von 3,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugrunde zu legen

      ist, und

   2. § 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung nur insoweit in die durch die Vergleichsberechnung nach Absatz 1 zu ermittelnde Summe der andernfalls entstehenden Investitionsfolgeaufwendungen einbezogen werden, als sie der Vermieter oder Verpächter zu tragen hat.“

   b) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

   „(5) Im Übrigen finden § 5 Abs. 2 und § 6 jeweils entsprechend Anwendung.“

6. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „[1]Bei der Verteilung der Aufwendungen auf die Zahl der Plätze der Pflegeeinrichtungen nach Absatz 1 ist eine durchschnittliche Auslastung zugrunde zu legen bei

   1. teilstationären Pflegeeinrichtungen in Höhe von 80 vom Hundert,

   2. Einrichtungen der Kurzzeitpflege in Höhe von 85 vom Hundert.“

   b) In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „vollstationären Pflegeeinrichtungen“ durch die Worte „Einrichtungen der Kurzzeitpflege“ ersetzt.

7. § 10 wird gestrichen.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

   bb) Satz 2 wird gestrichen.

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) [1]Die Träger der Pflegeeinrichtungen berechnen die auf sie entfallenden Förderbeträge jeweils zum Monatsende; eine Auszahlung erfolgt nur, wenn sie bis zum Ende des Folgemonats bei der zuständigen Behörde beantragt wird. [2]Diese zahlt die Förderbeträge jeweils bis spätestens zum Ende des darauf folgenden Monats aus.“

   c) Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

   bb) Satz 2 wird gestrichen.

   b) Absatz 2 wird gestrichen.

   c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

   aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§§ 10 bis 13“ durch die Verweisung „§§ 10 und 11“ ersetzt.

   bb) In Satz 2 wird nach den Worten „Die Förderung“ die Verweisung „nach § 11 Abs. 1 Satz 1 NPflegeG“ eingefügt.

10. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

   b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Pflegegesetzes in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragrafenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Hannover, den 2. Januar 2004

Die Niedersächsische Landesregierung

Wulff von der Leyen

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung über Zulassungszahlen
für Studienplätze zum Wintersemester 2003/2004
und zum Sommersemester 2004

Vom 6. Januar 2004

Aufgrund des § 9 Nr. 4 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze zum Wintersemester 2003/2004 und zum Sommersemester 2004 vom 3. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 256) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 Abschnitt I wird folgt geändert:

   a) In der Übersicht bei der „Technischen Universität Braunschweig“ im Unterabschnitt A erhält die Zeile für den Studiengang „Pharmazie“ folgende Fassung:

   „

Pharmazie	151	75	76

“.

   b) In der Übersicht bei der „Universität Hannover“ im Unterabschnitt C erhalten die Zeilen für die Studiengänge „Italianistik“, „Romanistik“ und „Soziologie“ folgende Fassung:

   „

Italianistik	14	14	Studiengang geschlossen
Romanistik	39	39	Studiengang geschlossen
Soziologie	71	71	Studiengang geschlossen

“.

2. In der Anlage 2 Abschnitt I erhält in der Übersicht bei der Fachhochschule „Hildesheim/Holzminden/Göttingen, Standort Hildesheim“ die Zeile für den Studiengang „Betriebswirtschaft“ folgende Fassung:

   „

Betriebswirtschaft	70	70	Studiengang geschlossen

“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 6. Januar 2004

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

S t r a t m a n n

Minister

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497.
Abonnementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Schnelle und zuverlässige Information

bieten Ihnen die amtlichen Verkündungsblätter der Niedersächsischen Landesregierung:

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Hier werden alle Gesetze und Verordnungen für Niedersachsen veröffentlicht.

Das „Niedersächsische Gesetz- und Verordnungsblatt“ erscheint nach Bedarf (etwa wöchentlich), der Preis für ein Jahresabonnement beträgt 56,30 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Einzelhefte: je angefangene 8 Seiten 1,05 € (einschließlich Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten).

Niedersächsisches Ministerialblatt

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Hier finden Sie die Runderlasse und Bekanntmachungen der Niedersächsischen Landesregierung und des Landesrechnungshofes.

Das „Niedersächsische Ministerialblatt“ erscheint wöchentlich, Bezugspreis pro Jahr 130,40 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Einzelhefte: je angefangene 16 Seiten 1,55 € (einschließlich Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten).

Niedersächsischer Staatsanzeiger

Herausgegeben vom Niedersächsischen Justizministerium

In diesem Amtsblatt werden die Bekanntmachungen der niedersächsischen Gerichte und Justizverwaltungsbehörden veröffentlicht (Zwangsvollstreckungen, Insolvenzen, Vergleiche, Güterrechtsregister, Vereinsregister u. Ä.).

Der „Niedersächsische Staatsanzeiger“ erscheint wöchentlich, das Jahresabonnement kostet 34,80 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Bestellungen erbeten an:

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

Aktuell:

Beamtengesetz

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) vom 19. 2. 2001 (Nds. GVBl. Nr. 4/01) ..... 5,11 €

Laufbahn-verordnung

Neubekanntmachung der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vom 25. 5. 2001 (Nds. GVBl. Nr. 14/01) ..... 3,07 €

Neubekanntmachung der Besonderen Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vom 27. 1. 2003 (Nds. GVBl. Nr. 4/03) ..... 2,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Lieferbar ab März 2004

Einbanddecke inklusive CD

Acht Jahresbände handlich auf einer CD!

Jahrgänge 2000 bis 2003:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung ergänzend zur Einbanddecke.

→ **Einbanddecke 2003 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt inklusive CD** **nur 20,- €** zzgl. Versandkosten

→ **Einbanddecke 2003 Niedersächsisches Ministerialblatt inklusive CD** **nur 20,- €** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Fax (05 11) 85 50-24 05

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG